



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

1. Grundanschauung

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

Zweites Kapitel.

Die Standesbezeichnungen¹⁾.

a) Quellenbeobachtung und Übersetzungskritik. § 20.

Die Tragweite der Übersetzungskritik tritt deutlich hervor, wenn wir bei den Standesbezeichnungen der Gemeinfreien die früher herrschende Lehre und die Ergebnisse der Übersetzungskritik näher ins Auge fassen.

I. Ältere Lehre.

1. Zur Zeit, als ich meine Untersuchungen über die Gemeinfreien anstellte, galt als deutsche Bezeichnung der Altfreien in den fränkischen Quellen einmal der Stammesname (Salicus, Ripuarius, Francus usw.)²⁾, dann als technisch in Sachsen und

¹⁾ Wissenschaftliche Erörterungen, die sich auf die Wortbedeutung beziehen, werden dadurch erschwert, daß unsere Worte Bedeutung und bedeuten d o p p e l s i n n i g sind. Unter Bedeutung verstehen wir sowohl die »usuelle« Bedeutung wie die »okkasionelle«. Die usuelle Bedeutung (sprachliche, abstrakte) umfaßt alle Vorstellungen, welche sich innerhalb der Sprachgemeinschaft mit dem Worte verbinden können. Sie findet sich z. B. in Wörterbüchern. Die okkasionelle Bedeutung (konkreter Sinn, Satz Sinn, Gelegenheitsbedeutung) meint diejenigen Vorstellungen, welche der Redende bei einem bestimmten Ausspruche mit dem Worte verbindet. Diese Bedeutung findet sich in den überlieferten Quellenstellen. Die okkasionelle Bedeutung ist vielfach eine engere als die usuelle. Wenn der Zusammenhang einen Teil der an sich möglichen Vorstellungen ausschaltet, so beschränkt sich der konkrete Satz Sinn auf den Rest. Wenn das Wort »frei« nach seinem usuellen Wortsinne sowohl die Gemeinfreien wie die Minderfreien umfaßt, so kann es sich doch in einer bestimmten Gesetzesstelle dem konkreten Satz Sinne nach auf die Minderfreien beschränken, z. B. dann, wenn die Gemeinfreien durch eine vorhergehende Regelung herausgenommen sind. Diese Unterscheidung der beiden Bedeutungen ist bei den Philologen längst anerkannt, wird aber von Juristen leicht übersehen. Ihre Beachtung ist für rechtshistorische Erörterungen wichtig (Sachsenspiegel S. 313 ff., Pflegehafte S. 96), aber ebenso für dogmatische Untersuchungen vgl. meinen Grundriß des Sachenrechts Register.

²⁾ Vgl. WAITZ, Verf. Ger. II 2 Anm. 3. »In den Volksrechten ist „Salicus“ regelmäßig die Bezeichnung des freien Volksgenossen.« »Die Lex Rib. nennt den Ribuarier und den ingenuus ribuarus. In beiden Gesetzen wird ebenfalls Francus gebraucht.« Der ständische Gebrauch des Stammesnamens ergibt, was wir uns unter dem Stande zu denken haben, den wir wissenschaftlich als den Stand der Gemeinfreien bezeichnen. Die Salier usw. sind die vollfreien Mitglieder der Stammesgeschlechter, die durch ihre

Friesland das Wort »friling«. Für das Wort »frei« war ein umfassender usueller Wortsinn anerkannt, es habe sowohl den Gemeinfreien als auch andere persönliche freie Leute, Romanen usw. bezeichnen können. Das Wort »edel« und seine Ableitungen wurden als technische Bezeichnungen eines über den Gemeinfreien stehenden Vorrechtsstandes, des Adels angesehen. Hinsichtlich der lateinischen Ausdrücke galten *liber* und *ingenuus* als Gegenstücke zu frei und Friling, *nobilis* als alleinige Übersetzung für edel. Die beiden Stände der Gemeinfreien und des Adels wurden üblicherweise als »ingenui« und »nobiles« einander gegenübergestellt.

2. Immerhin waren schon damals zwei bedeutsame Beobachtungen im »lateinischen Sprachgebrauch« gemacht worden, welche dem Vertreter des Übersetzungsgedankens auffallen mußten, nämlich das »Nobilisvorkommen« in den karolingischen Quellen und die Doppelbedeutung von »ingenuus«.

a) Das Nobilisvorkommen in den karolingischen Quellen. Namentlich WAITZ, bei dem die lateinische Terminologie besondere Berücksichtigungen fand, hatte festgestellt, daß das Lateinwort *nobilis* in den karolingischen Quellen auch den Gemeinfreien bezeichnet¹⁾. Er erklärte diesen »Sprachgebrauch« durch den lateinischen Wortsinn von *nobilis* »angesehen« und durch die Hypothese einer sozialen Hebung der Gemeinfreien. Die altfreie Abkunft sei schon so selten gewesen, daß sie allein bereits »Ansehen« verlieh. Wegen dieses Ansehens habe man die Altfreien als *nobiles* bezeichnet. Das ist eine Auffassung, die sich als die ältere Notablentheorie bezeichnen läßt.

b) Die Doppelbedeutung von *ingenuus*. Dem Lateinwort *ingenuus* wurde eine doppelte Bedeutung beigelegt. Es sei ein-

Abkunft, dem Blute nach, zum Stamme gehören. Dieser Stammesname mußte denjenigen versagt werden, die anderer, also namentlich unfreier Abkunft waren. Schon der ständische Gebrauch des Stammesnamens spricht für das Alter und das Fortbestehen der Libertinengrenze.

¹⁾ WAITZ sagt »Das Lateinwort, welches dem deutschen adelig, edel entspricht (*nobilis*), wird häufig verwendet, um entweder den Freigeborenen im Gegensatz zu dem Freigelassenen, oder denjenigen zu bezeichnen, welcher persönliche Freiheit mit freiem Grundbesitze verband«. *Verf.G. IV*, S. 329 und *V*, S. 436 ff. (Vgl. über die Betonung des Grundeigentums oben S. 28.) SOHM drückte sich noch genauer aus: »nobilitas ist in fränkischer Zeit der Ausdruck für die persönliche Freiheit als solche.« SOHM, *Fränk. Reichs- u. Ger.Verf.* S. 376 Anm. 15.